

Herausgeber:

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Universität Tübingen, E-Mail: assmann@jura.uni-tuebingen.de · Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de

in Verbindung mit VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher, Karlsruhe · Prof. Dr. Volker Emmerich, Bayreuth · Vizepräsident des VVG Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Karlsruhe · Prof. Dr. Jens Koch, Bonn · Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens, Königstein · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Prof. Dr. Jochen Vetter, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner, Tübingen

Ständige Mitarbeiter AG-Report:

RA Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart · Prof. Dr. Walter Bayer, Jena · Dipl.-Verw. Wiss. Marianne Gajo, Spaichingen · Dr. Thomas Ledermann, Hamburg · Dr. Franz-Josef Leven, Frankfurt a.M. · Dr. Stefan Mai, Frankfurt a.M. · RA Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf · Markus Rieger, Wolfratshausen · WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg · Dipl.-Vw. Christoph Schlienkamp, Düsseldorf · Andreas Schmidt, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Daniela Weber-Rey, LL.M., Frankfurt a.M. · RA Dr. Jochen Weck, München

Steuer-Journal:

Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte/Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München

Inhalt

die-aktiengesellschaft.de

Aufsätze

RiLG Dr. Max Noack – Der Anfechtungsausschluss bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen nach der neuen Umwandlungsrichtlinie

Die Umwandlungsrichtlinie gibt dem nationalen Umsetzungsgesetzgeber an verschiedenen Stellen Rätsel auf. Dies gilt insbesondere auch für den materiellen Schutz der Minderheitsgesellschafter bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen. Ein Schlüssel zum Verständnis des neuen Schutzkonzepts ist der Anfechtungsausschluss, der als Bindeglied beide Ebenen des primären und sekundären Rechtsschutzes verknüpft. Der Beitrag befasst sich mit dem Anwendungsbereich des Anfechtungsausschlusses und seinem Verhältnis sowohl zum „Spruchverfahren“ als auch zum Verfahren über die Ausstellung der Vorabbescheinigung, um auf dieser Grundlage gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Richtlinienumsetzung aufzuzeigen. 665

Philipp Pauschinger – Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut über Organhaftungsansprüche – Zur Anbindung des § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG an den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach § 1053 Abs. 1 Satz 2 ZPO und den Folgen

Der Beitrag greift die ungeklärte Frage nach der Verbindung zwischen § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG und dem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach § 1053 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf. Als Bindeglied wird der vom Schiedsgericht zu prüfende Konsens zwischen den Parteien herausgearbeitet. Sodann werden die Folgen dieser Verbindung genauer beleuchtet. Dabei liegt der Fokus auf den Aufhebungsmöglichkeiten, wenn ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut entgegen den Beschränkungen des § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG erlassen wird. 671

Inhalt

Kommentar

RA Dr. Ingo Theusinger / RAin Dr. Lisa Marleen Guntermann – Klagen gegen die Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen – ein seltener Fall eines Intra-Organstreits – Kommentar zu OLG Frankfurt v. 2.5.2019 – 22 U 61/17, AG 2019, 685

Klagen gegen die Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen sind selten. Wird doch einmal eine solche Klage erhoben, kann sie sich – entsprechend einer Klage gegen einen Hauptversammlungsbeschluss – darauf stützen, dass die formellen Anforderungen an einen Aufsichtsratsbeschluss nicht eingehalten wurden. Diese Modalitäten sind gem. § 108 Abs. 3, 4 AktG in weitem Umfang satzungsd dispositiv. Daraus ergeben sich regelmäßig schwierige Fragen der Auslegung unklarer Satzungsregelungen. Daneben kann sie auch die Besetzung des Aufsichtsrats angreifen: Besteht dieser aus nicht wirksam gewählten Mitgliedern, kann der Mangel auf die Wirksamkeit des Aufsichtsratsbeschlusses durchschlagen. Daher ist in solchen Fällen inzident auch der Hauptversammlungsbeschluss zu prüfen. Der Beitrag veranschaulicht einige Besonderheiten von Beschlussmängelklagen gegen Aufsichtsratsbeschlüsse anhand der jüngst ergangenen Entscheidung des OLG Frankfurt v. 2.5.2019 – 22 U 61/17, AG 2019, 685 und zeigt ihre Folgen für die Praxis auf.

678

Rechtsprechung

Aktien- und Umwandlungsrecht: Erlöschen des Amtes des besonderen Vertreters, Rechtsschutzbedürfnis für aktienrechtliche Klagen

(BGH, Hinweisbeschl. v. 8.1.2019 – II ZR 94/17 – STRABAG SE/STRABAG AG) 682

Spruchverfahren: Kostenentscheidung in der Beschwerdeinstanz, anwaltliche Gebühren

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.11.2018 – 26 W 12/18 (AktE) – DB Finanzholding GmbH/Postbank AG)..... 684

Aufsichtsrat: Klage eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds gegen frühere Aufsichtsratsbeschlüsse, Beschlüsse über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

(OLG Frankfurt, Urt. v. 2.5.2019 – 22 U 61/17)..... 685

Kapitalmarktrecht: Zu den Voraussetzungen einer Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.2.2019 – WpÜG 3/16, WpÜG 4/16) 687

Aktienrecht: Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderprüfers

(OLG Köln, Beschl. v. 20.2.2019 – 18 W 62/18 – GAG Immobilien AG)..... 695

Mitbestimmungsrecht: Tendenzschutz bei Verfolgung geistig-ideeller, insbesondere künstlerischer Zwecksetzung

(OLG München, Hinweisbeschl. v. 9.5.2019 – 31 Wx 428/18 – Betriebsrat Sky Deutschland/Sky Deutschland GmbH).... 697

Aktienrecht: Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit

(OLG München, Beschl. v. 3.5.2019 – 31 Wx 216/19)..... 698

Kapitalmarktrecht: Übernahmeangebote zur Vorbereitung des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages

(LG Frankfurt/M., Urt. v. 21.3.2019 – 3-05 O 138/18 – STADA AG)..... 698

